

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Entwurf.

Kooperationsvereinbarung

über die gemeinsame Nutzung und Weiterentwicklung des online Tools „Wasser-Risiko-Check“ (im Folgenden als „Produkt“ oder WRC aufgeführt) als Baustein der kommunalen Überflutungsvorsorge

zwischen

Stadtentwässerungsbetriebe Köln (AöR)

vertreten durch die Vorständin

nachfolgend StEB Köln genannt

Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

Bergisch Gladbach, Abwasserwerk

Rathaus Bensberg, 51429 Bergisch Gladbach

Abwasserbetriebe Troisdorf (AöR)

vertreten durch den Vorstand Poststraße 105, 53840 Troisdorf

nachfolgend ABT genannt

Stadtbetriebe Bornheim (AöR)

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim

Mülheim an der Ruhr

Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim a. d. Ruhr

Umweltamt Stadt Essen

Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

Technische Werke Burscheid AöR

Pstor-Löh-Straße 12, 51399 Burscheid

Die aufgeführten Kommunen, bzw. kommunalen Unternehmen, werden im Weiteren auch „Vertragspartner“ genannt.

Präambel

Das Online-Angebot „Wasser-Risiko-Check“ (WRC) wurde durch die StEB Köln und einen externen Dienstleister erstmalig entwickelt, umgesetzt und 2020 veröffentlicht. Der WRC ist eine webbasierte automatische Anwendung, die zur freien Nutzung im Internet abrufbar ist. Über den WRC können Bürger*innen sich über die Gefährdung durch Starkregen, Hochwasser und Grundhochwasser auf dem Stadtgebiet Köln informieren. Gleichzeitig bereitet das Tool zusätzliche Informationen zu möglichen Objektschutzmaßnahmen am Gebäude auf. Somit stellt der Wasser-Risiko-Check ein Beratungswerkzeug der Überflutungsvorsorge auf dem Kölner Stadtgebiet dar.

Es ist beabsichtigt den WRC über die Stadtgrenzen Kölns auszuweiten und so für weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll der Inhalt und der visuelle Aufbau des Tools umfänglich optimiert und weiter ausgebaut werden.

Aus diesem Grund schließen sich die Vertragspartner auf Grundlage der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zu einem interkommunalen Kooperationsprojekt zusammen und beantragen eine Zuwendung bei der Bezirksregierung Köln.

Projekträgerin und Antragstellerin sind die StEB Köln.

Die Vertragspartner vereinbaren, auch ohne eine entsprechende Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, im Rahmen dieses interkommunalen Kooperationsprojekts gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

§1

Vertragsgegenstand

Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit im Rahmen des interkommunalen Kooperationsprojekts.

§2

Durchführung der Arbeiten und Projektkoordination

- (1) Im ersten Schritt soll die Anwendung des WRC auf die jeweiligen Vertragspartner erweitert und ihnen zugänglich gemacht werden, sodass jede Kommune das Tool auf die gleiche Art und Weise nutzen kann. Im zweiten Schritt soll die inhaltliche Überarbeitung des WRC durch die Vertragspartner erfolgen. Die technische Umsetzung erfolgt durch einen externen Dienstleister.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Schritten sind der als Anlage 1 „Vorhabenbeschreibung“ zu entnehmen.

- (2) Die Projektkoordination übernehmen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Frau Lea Steyer. Die Projektkoordinatorin übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Allgemeine Projektkoordination

- b) Regelung des Informationsaustauschs im Rahmen des Projektes, insbesondere die sachliche und zeitliche Koordination der Arbeiten der einzelnen Vertragspartner.

- c) Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.
 - d) Die Koordination und Kommunikation mit dem externen Dienstleister für die technische Umsetzung des Projektes.
 - e) Die Koordination über das Ausscheiden von Vertragspartnern oder Aufnahmen neuer Vertragspartner.
- (2) Alle Vertragspartner haben das Recht die Inhalte und Weiterentwicklung des Tools mitzugestalten. Eine Veränderung am Tool kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Vertragspartner vorgenommen werden. Ohne vorherige Abstimmung darf keine Veränderung veranlasst werden.
- (3) Die Vertragspartner informieren sich regelmäßig und umfassend, insbesondere durch
- a) Mitteilung der einzelnen Arbeitsergebnisse sowie den Fortgang der Arbeiten,
 - b) Austausch von Zwischen- und Abschlussberichten sowie
 - c) Informationsaustausch in gemeinsamen Arbeitssitzungen bzw. Verbundtreffen (mindestens vierteljährlich). An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Vertragspartner teil.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit notwendigen Informationen und Unterlagen der Projektkoordinatorin zur Verfügung zu stellen und sie nach bestem Wissen zu unterstützen.
- (5) Jeder Vertragspartner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen. Die Liste der Ansprechpartner (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail) ist dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt.
- (6) Stellt sich im Verlauf der Arbeiten heraus, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist dies unverzüglich der Projektkoordinatorin mitzuteilen. Diese informiert sodann die betroffenen Vertragspartner.

§ 3

Sonstige Zusammenarbeit / Fremdleistungen

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern wird für die technische Umsetzung des Projektes ein externer Dienstleister beauftragt. Hierzu muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen den StEB Köln und dem externen Dienstleister getroffen werden, die der Kooperationsvereinbarung nicht widersprechen darf.

§ 4

Nutzungsrechte

- (1) Das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an dem WRC, den Ergebnissen und Zwischenergebnissen des Kooperationsprojektes liegen bei den Kooperationspartnern. Auf Verlangen sind die StEB Köln, nach Maßgabe der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-

Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojektes einzuräumen, das es auch an interessierte nordrhein-westfälische Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben darf.

- (2) Die StEB Köln sind darüber hinaus, nach der oben genannten Richtlinie, verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des interkommunalen Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

§ 5

Veröffentlichungen

Jeder Vertragspartner kann Mitteilungen und Informationen über das Projekt veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Rolle der StEB Köln und auf das Kooperationsprojekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichung den anderen Vertragspartnern vorab mitzuteilen und schriftlich einzureichen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die finanztechnische Abwicklung zwischen den Vertragspartnern, dem Zuwendungsgeber und dem externen Dienstleister übernehmen die StEB Köln.
- (2) Anfallende Kosten werden nach Rechnungsstellung des externen Dienstleisters zu gleichen Teilen auf alle Vertragspartner verteilt. Es ist zu unterscheiden zwischen
 - a. jährlich anfallenden Wartungskosten
 - b. anfallende Kosten für die Herstellung der sogenannten „Mandantenfähigkeit“ und konzeptionellen Weiterentwicklung
- (3) Wartungs- und Weiterentwicklungskosten werden aus dem gemeinsamen Budget bezahlt.
- (4) Der WRC sowie die Kooperation zielen nicht darauf ab in irgendeiner Weise Gewinn zu erwirtschaften.
- (5) Sollte das Budget nicht genutzt werden oder sollte es zu einer Auflösung der Kooperation kommen, wird das Budget gleichmäßig auf alle Kooperationspartner ausgezahlt
- (6) Der jährlich zu leistende Betrag kann nach Abstimmung unter den Vertragspartner angepasst werden.
Die Beitragskosten ergeben sich aus den Rechnungen des externen Dienstleisters.

§ 7

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner zu Beginn der Laufzeit der interkommunalen Zusammenarbeit am **XXXX** in Kraft und läuft mindestens für die Dauer von 5 Jahren. Wird die Kooperation nach Ablauf der Mindestlaufzeit nicht aufgelöst, so verlängert sich die Laufzeit um jeweils **XXX** Jahre.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Umstand dar, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Kooperationsprojektes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann oder dass die Umsetzung des Kooperationsprojektes für den jeweiligen Vertragspartner nicht zweckmäßig ist.

- Die Kündigung ist der Koordinatorin und den übrigen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Die bis zum Ausscheiden des kündigenden Vertragspartners entstandenen Kosten werden nicht zurückerstattet bzw. müssen von dem ausscheidenden Vertragspartner getragen werden. Es erfolgen keine Ablösezahlungen für die gemeinsam erbrachten Leistungen am Tool. Der ausscheidende Vertragspartner erhält einen Abschlussbericht zum Projekt.
- (3) Diese Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Vertragspartners nicht berührt.

§ 8

Aufnahme neuer Kooperationspartner

- (1) Eine Aufnahme neuer Vertragspartner ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der neue Vertragspartner ist dann berechtigt, aufgrund eines dann abzuschließenden Zusatzvertrages zu im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen dieser Vereinbarung beizutreten.
- (2) Neue Vertragspartner haben sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts zu dieser Vereinbarung finanziell nach § 6 zu beteiligen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Vertragspartner werden die übrigen Vertragspartner vorab informiert.

§ 9

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Vertragspartner werden die von ihnen im Rahmen des Kooperationsprojektes zu erbringenden Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen erbringen.
- (2) Die Vertragspartner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Vertragspartner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Vertragspartner darüber unterrichten.
- (3) Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen bzw. deren Ausschlüsse gelten darüber hinaus nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln und sofern sie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.
- (6) Bei Ansprüchen Dritter haften die Vertragspartner im Innenverhältnis entsprechend ihrem Verschuldensanteil.
- (7) Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die Vertragspartner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Vertragspartner haften weder für die Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übermittelten Informationen und Ergebnissen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Vertragspartnern vor ihrer Unterzeichnung mündlich oder schriftlich zum Verbundprojekt getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Kooperationsvereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die Vertragspartner beabsichtigen, die vorstehende Kooperation so auszugestalten, dass die im Rahmen der Förderung ausgezahlten Zuwendungen für alle Vertragspartner nicht als Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts zu qualifizieren sind. Sollten in diesem Vertrag gleichwohl Regelungen enthalten sein, die als Beihilfe für einen Vertragspartner anzusehen sind oder zusätzliche Regelungen notwendig sein, um die Beihilfefreiheit des Vorhabens sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Regelungen zu treffen und die Kooperationsvereinbarung entsprechend abzuändern oder zu ergänzen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (5) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Vertragspartner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Ausgenommen davon ist die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Projektträgerin.
- (6) Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Vertragspartner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst die Projektträgerin, anschließend der Mittelgeber gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Im Übrigen wird als Gerichtsstand Köln vereinbart und es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Die Vertragspartner sind gegenüber der Mittelgeberin sowie gegenüber der Projektträgerin verpflichtet die Regelungen bzw. die Verpflichtungen aus dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie aus dem entsprechenden Zuwendungsbescheid einzuhalten.

Die Regelungen des Zuwendungsbescheids bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor.

- (8) Die Vorschriften der §§ 705ff. BGB finden auf diese Zusammenarbeit keine Anwendung.
- (9) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Vorhabenbeschreibung

Anlage 2: Liste der Ansprechpartner

StEB Köln

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion

Projektpartner

Köln, den _____

Unterschrift

Name

Unternehmensfunktion